

S A T Z U N G
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN
DER GEMEINDEFEUERWEHR
(FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.02.1992 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,-- €
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,80 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Bei Einsätzen über 4 Stunden wird pro Feuerwehrangehörigen für je 4 volle Stunden ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 6,20 € gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen oder Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung wie folgt ersetzt:
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,-- €/ Stunde
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall Lohnkostenersatz

- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende.

Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Übungsdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 2,50 € je Übung bezahlt.

§ 4

Entschädigung für Bereitschaftsdienste

Für den Wochenenddienst (Fr. bis Mo.) und den Dienst an Feiertagen erhalten die ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr Weingarten auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 5,00 €/Tag bzw. 10,00 € für einen Wochenenddienst bezahlt.

§ 5

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
- 1. für Auslagen je Tag ein Durchschnittssatz nach dem Landesreisekostengesetz § 9 Abs. 1 Stufe A, und
 - 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 7,20 €/ Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

- (5) Ausbilder der Feuerwehr, die Aus- und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 1 Abs. 1 i.V. mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen mit besonderen Funktionen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung (Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwegesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.800,00 €
Stellvertretende Kommandanten	550,00 €
Jugendfeuerwehrwart	250,00 €
Kassenverwalter	180,00 €
Schriftführer	120,00 €

- (2) Die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1, 2, 4 + 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 11,- €/ Stunde gewährt.

§ 8

Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigung und zusätzlichen Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 3. Mai 1990 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 außer Kraft gesetzt.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	24.02.1992	25.02.1992	13.03.1992	01.01.1992
Änderung	21.03.1994	22.03.1994	30.03.1994	01.04.1994
Änderung	25.03.1996	26.03.1996	30.03.1996	01.04.1996
Änderung	26.11.2001	26.11.2001	30.11.2001	01.01.2002
Änderung	15.07.2002	15.07.2002	19.07.2002	01.01.2002
Änderung	10.07.2006	10.07.2006	14.07.2006	01.01.2006